

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen  
Jugendamt  
in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:  
Norbert Rikels

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände

Tel.: 0251 591-4593  
Fax: 0251 591-6596  
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Az.: 50 80 31

Münster, 8. November 2010

**Rundschreiben Nr. 53 / 2010**

**Förderung nach Ziffer 5.4 der Richtlinien des LWL über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen vom 19.12.2008  
Meine Zuwendungsbescheide vom 11.10.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meinen oben genannten Zuwendungsbescheiden haben sich bei einigen Jugendämtern Fragen ergeben, die ich wie folgt beantworten möchte:

1. Differenz in den Kinderzahlen und geförderten Zeiträumen:

Die Kinderzahlen und geförderten Zeiträume wurden von mir nach den hiesigen Aufzeichnungen ermittelt. Dabei schließt sich nicht aus, dass diese Angaben zu Ihren Aufzeichnungen Differenzen enthalten. Des Weiteren ist aus der Erfahrung der vergangenen Jahre bekannt, dass im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt wird, dass geförderte Kinder später in die Einrichtungen aufgenommen und die zusätzlichen Fachkräfte später eingestellt bzw. die Stundenzahlen erhöht, oder aber die Kinder vorzeitig aus den Einrichtungen abgemeldet wurden.

Um ein genaues Ergebnis zu erhalten und um zusätzliche Verwaltungsarbeit zu vermeiden, habe ich die Bewilligung zunächst unter dem Vorbehalt einer Prüfung aller Verwendungsnachweise ausgesprochen. Das Ergebnis aller geprüften Verwendungsnachweise wird dann mit den angegebenen Daten in der Anlage des Zuwendungsbescheides abgeglichen. Bei Veränderungen werde ich die Zuwendungsbescheide – voraussichtlich im Frühjahr 2011 – entsprechend korrigieren, d. h., die Bewilligungssummen entweder kürzen oder aber auch anheben.

Sollten dann noch Differenzen vorliegen, bin ich gerne bereit, gemeinsam mit Ihnen die Daten zu überprüfen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

## 2. Welche Kinder werden der Förderung der Jugendamtszuschale nicht zu Grunde gelegt:?

Nach Ziffer 5.4 der LWL-Richtlinien wird für jedes im Kindergartenjahr 2009/2010 von mir geförderte Kind eine Zuwendung von 1.125,00 Euro gewährt. Bei einer nicht ganzjährigen Förderung vermindert sich die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat um 1/12.

Das bedeutet, dass für jeden vollen Monat, für den das von mir anerkannte Kind nicht in der Einrichtung betreut wurde bzw. eine Zusatzkraft mit der entsprechenden Stundenzahl nicht in der Einrichtung beschäftigt war, keine Zuwendung für das Jugendamt bereitgestellt wird.

So werden zum Beispiel von mir anerkannte Hortkinder, oder aber kostenneutrale Kinder (5. oder weiteres Kind in einer Einrichtung) nicht mit in die Berechnung der Jugendamtszuschale einbezogen. Auch werden die Kinder nicht berücksichtigt, für die eine Anerkennung nach § 53 SGB XII ausgesprochen, aber wegen fehlender Voraussetzung nach § 54 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 und 56 SGB IX abgelehnt wurden und deshalb nur eine KiBiz-Zuschale bereitgestellt wurde.

## 3. Anerkennung von Kindern bei Absenkung der Gruppenstärke:

Sofern die bewilligten LWL-Zuschalen nach Ziffer 7.1.3 der LWL-Richtlinien für die Absenkung der Gruppenstärke eingesetzt wurden, werden diese Kinder ebenfalls bei der Berechnung der Jugendamtszuschalen zu Grunde gelegt. Ausschlaggebend für eine Berücksichtigung der Kinder ist, dass für diese anerkannten Kinder auch LWL-Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

## 4. Anerkannte Kinder in Schwerpunkteinrichtungen:

Von mir anerkannte und nach den LWL-Richtlinien geförderte Kinder in ehemaligen Schwerpunkteinrichtungen im Kindergarten 2009/2010 wurden entsprechend berücksichtigt. Nicht mit eingerechnet werden Kinder in Schwerpunkteinrichtungen, die erst ab dem 01.08.2010 nach den LWL-Richtlinien gefördert werden.

## 5. Verwendung der LWL-Zuwendung für die Jugendämter:

Die bewilligte Zuwendung ist entsprechend der Ziffer 5.4 der LWL-Richtlinien für die Jugendämter bestimmt und nicht für die Träger von integrativen Kindertageseinrichtungen. Hierfür ist auch von Seiten der Jugendämter kein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Eine Verbuchung auf das Ertragskonto einer Kindertageseinrichtung bitte ich zur Zeit nach den Ihnen vorliegenden Durchschriften der Bewilligungsbescheide an die Träger von Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie mich gerne an.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Gez. Norbert Rikels